OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751510/2/SB

Datum:
Linz, 23. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 07.06.2021, GZ: BHSDSanR-2020-589160/6-DoP, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 07.06.2021, GZ: BHSDSanR-2020-589160/6-DoP, gab die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) dem Antrag der nunmehrigen beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) vollinhaltlich Folge und gewährte der bP gemäß § 32 EpiG die Vergütung des an den Arbeitnehmer T H, geboren am x 1977, während dessen Absonderung in der Zeit von 02.11.2020 bis 12.11.2020 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 2.178,20. Eine Begründung ließ die bB mit Hinweis auf § 58 Abs 2 AVG entfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP Beschwerde. Auf die Wiedergabe der Beschwerdebegründung kann mangels weiterer Verfahrensrelevanz verzichtet werden.

I.3. Mit Schreiben vom 13.07.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die öffentliche mündliche Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 27.01.2021 brachte die bP bei der bB einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter T H für 11 Tage gemäß § 32 EpiG ein. Das Bruttogehalt wurde mit EUR 1.797,25, der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 368,98 und die BUAK-Zuschläge mit EUR 510,66 beziffert. Insgesamt beantragte die bP daher eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung iHv EUR 2.676,89.

Mit Schreiben vom 17.05.2021 übermittelte die bB der bP eine „Verständigung von der Beweisaufnahme“ samt angehängtem Berechnungsblatt; in der Berechnung kommt die bB auf einen Betrag, welcher unter dem von der bP beantragten Betrag liegt. Im vorletzten Satz des Schreibens heißt es wörtlich: „Wenn Sie keine

Stellungnahme abgeben, gehen wir von der Richtigkeit der Berechnung und Ihrer Zustimmung aus und werden die Vergütung in der von uns berechneten Form mit Bescheid zuerkennen."

Die bP gab diesbezüglich keine Stellungnahme ab.

Hinsichtlich des Spruches des angefochtenen Bescheids wird auf Punkt I.1. verwiesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Bei einem Verfahren nach § 32 EpiG handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren; ein Bescheid, welcher sich auf die genannte Norm stützt, hat daher einen konkreten Antrag, eine konkrete Rechtssache zu erledigen.

Der von der bB vorgelegte Verwaltungsakt enthält nun eine Eingabe vom 27.01.2021, in der die bP eine Vergütung gemäß § 32 EpiG in Höhe von insgesamt EUR 2.676,89 für 11 Tage beantragt.

III.2. Das die Entscheidungspflicht begründende Begehren – also eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 2.676,89 für 11 Tage – ist für die bB bindend und kann von dieser nicht eigenständig und beliebig modifiziert werden.

Die Behörde modifizierte den Antrag allerdings eigenständig auf einen Betrag von EUR 2.178,20 für 11 Tage, nachdem die bP hinsichtlich der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme keine Stellungnahme abgab. Die bB gab dem Antrag in der Fassung der Verständigung von der Beweisaufnahme, von der sie vermeintlich annahm, die bP hätte dieser zugestimmt, somit in der Höhe von gesamt EUR 2.178,20 für 11 Tage vollinhaltlich statt und ließ die Begründung gemäß § 58 Abs 2 AVG entfallen, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

Wenn die bB also dem von ihr eigenständig abgeänderten Antragsbegehren vollinhaltlich stattgibt, so spricht sie über einen Antrag ab, der in dieser Form schlichtweg nicht existiert.

III.3. Da die bB über einen Antrag abgesprochen hat, der als solcher nicht als existent anzusehen ist, ist die Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet (vgl etwa VwGH 09.10.2014, 2013/05/0014; 27.03.2018, Ra 2015/06/0072).

Der Bescheid ist daher aus Anlass der Beschwerde zu beheben und die bB wird über den noch offenen Antrag abzusprechen haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein Bescheid ohne einen entsprechenden Antrag erging, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger